

Zeitschrift: Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil
Band: 10 (1942)
Heft: 1

Artikel: Der Weg in die Freiheit
Autor: Rheiner, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-559392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrecht

Nr. 1 Januar 1942

X. Jahrgang

Der Weg in die Freiheit

Von Rudolf Rheiner

Mit dem ersten Tag des neuen Jahres sind wir freie Menschen eines freien Landes geworden. Den volljährigen, sich selbst verantwortlichen Jüngling und Mann trifft keine gesetzliche Diffamierung mehr, wenn seine Liebesneigung den Kameraden sucht, der über sein Tun und Lassen ebenfalls selbst bestimmen kann. Welches Maß von Bedeutung dieser großen Wende zukommt, erkennt man erst wieder ganz, wenn man in Gedanken den Weg durch die Jahrhunderte zurückgeht. Wieviel Unverstand, wieviel Haß, wieviel Verlogenheit mußte weggeräumt werden, bis die klare Erkenntnis einer Naturanlage sich Bahn brechen konnte! Welcher Schicksalsweg, angefangen von der wohl ältesten Kunde eines Freundespaars in schweizerischen Landen, „dem Ritter Richard Puller und seinem jungen Diener Anton Schärer, beide am 24. September 1482 wegen ihren Liebeshandlungen zum Feuertode vor die Stadt Zürich geführt“ bis zu den vorbildlichen Formulierungen schweizerischer Gelehrter, denen wir heute den Weg in die Freiheit danken! Ich habe im Jahre 1937 in diesen Blättern ausführlich darüber geschrieben. Zwei Aussprüche mögen nochmals hier stehen als unverrückbare Marksteine:

Prof. Dr. Bleuler† :

„Der echte Homosexuelle ist nicht krank, nicht geisteskrank. Er ist zurechnungsfähig. Die ethischen Gefühle und die Intelligenz sind ebenso nuanciert und verschieden wie beim normalen Menschen.“

Prof. Dr. Ernst Hafer von der Universität Zürich:

„Es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß es eine durchaus nicht ganz geringe Zahl von Menschen mit angeborener Homosexualität gibt. Betätigen sich diese Menschen ihrer Naturanlage gemäß, so muß es jeder tiefen Einsicht widerstreben, hier von einem Laster zu reden oder gar staatliche Bestrafung zu fordern.“

Zwei sachliche Formulierungen hervorragender Gelehrter unseres Landes, die nichts mit unserer Neigung zu tun haben, trockene Sätze, über die sicher viele hinweglesen, aber sie haben für uns Jahrhunderte verändert, den Weg in die Zukunft frei gemacht. Ver-

gessen wir es diesen beiden Männern nie! Ihre Namen müssen unverlierbar mit unserem Recht des freien Menschen verbunden bleiben!

Die Zukunft gibt uns aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Vor allem: verstehen wir die Freiheit nicht falsch! Der volljährige Jüngling und Mann, der homoerotisch empfindet, ist dem volljährigen Weibliebenden gleichgestellt. Aber auch der Weibliebende muß sich an die Sitten und Gesetze unseres Landes halten. Er darf kein Abhängigkeitsverhältnis ihm Untergebener mißbrauchen, er darf kein öffentliches Aergernis erregen, er darf die Un-erfahrenheit von Unmündigen unter achtzehn Jahren sich nicht gefügig machen. In diesem letzten Punkte herrscht dem Mannliebenden gegenüber einstweilen noch ein wesentlicher Unterschied, oder, wenn man so sagen will, eine Unklarheit. Der neue Gesetzes-paragraph, der unsere Beziehungen umschreibt, kennt diese Grenze nicht. Ueber diese und alle anderen Punkte will ich in den folgenden Nummern des „M.“ eingehend berichten. Bis wir wissen, wie die Einführungsgesetze der einzelnen Kantone das schweizerische Recht durchsetzen, bis der erste obergerichtliche Entscheid gefällt ist, raten wir dringend, sich an die eindeutige Grenze der Voll-jährigkeit zu halten. Natürlich ist der homoerotische Jüngling Homo-erot, bevor er sein Selbstbestimmungsrecht erreicht hat, und daß Achtzehnjährige Vater und Mutter werden können, jedoch keinen Liebesgefährten gleichen Geschlechtes besitzen dürfen, mag nicht jedem einleuchten. **Die Grenze der Volljährigkeit ist also, wenigstens vorläufig, verschiedenes Recht;** dieser kleine „Schatten“ bleibt aber gering im Vergleich zum gleichen Recht des erwachsenen Menschen.

Im neuen Gesetz fordert in allen Bestimmungen ein großer Gedanke nachdrücklich seinen Platz: **Schutz der Jugend**, des unerfahrenen, unberührten Menschen, ein Gedanke, dem jeder Unvoreingenommene auch in unseren Reihen unbedingt zustimmen muß. Das erste erotische Erlebnis ist beim unverdorbenen Menschen so stark und bestimmend für sein ganzes Leben, daß der Jüngling und das Mädchen eben nicht dem wahllosen Zugriff schutzlos ausgeliefert sein sollen. Diesen Grundgedanken wollen wir uns zur Pflicht machen und jeden Kameraden, den wir treffen, dazu ermahnen. Selbstverständlich gibt es auch hier tausend Farben in diesem rätselvollen Leben. Ein Blick in die Liebesgeschichte der Völker macht es uns sofort klar: es gab und gibt Hetären, die durch hundert Hände gingen — und es sind bezaubernde und kluge Frauen geblieben, trotzdem die öffentliche Moral sie verurteilt. Und es gab und gibt Jünglinge, die ihre Freunde wechseln mit einer Unbedenklichkeit, die uns für ihre gefühlsmäßige Entwicklung bangen läßt — und die trotzdem daraus hervorgehen wie Phönix aus der Asche, strahlender als je. Wir wären Prediger mit Scheuklappen vor dem Leben, würden wir diese Tatsache leugnen. Wir wären Gesinnungslose, wollten wir das andere verschweigen: das Zerstörtwerden junger Menschen durch gefühllose Geschlechtlichkeit. Es gibt Jünglinge und Männer, die gefühlsmäßig durch das erste erotische Erlebnis so innerlich beglückt, erschüttert und gebunden werden, daß eine

Enttäuschung im menschlichen Sinne sie völlig zerbrechen kann, sie für ein ganzes Leben zu seelischen Krüppeln macht. Auch das ist die Wahrheit, und eine bittere Wahrheit, von der manche Gerichtsakte zu berichten weiß. Es gibt den verhemmtten, sich nach einem Kameraden verzehrenden Homoeroten — und es gibt auch den gewissenlosen, nur seinen Sinnen lebenden Homosexuellen, der sich nie zu einer Bindung an einen Freund aufzuraffen vermag.

Darum wollen wir uns in unserem Kreis für den Weg in die Freiheit die schönste Pflicht auferlegen, die freie Menschen sich geben können: Verantwortung. Sie allein wird uns von allem fern halten, was uns unser schönes Recht eines Tages wieder entreißen könnte: Verantwortung dem Menschen gegenüber, dem wir uns verbinden. Es war das Grundfalsche der vergangenen Jahrzehnte, die Sexualität a priori auf den Schild zu erheben. Sexuell leben muß man wie essen und trinken, hieß es von den Propheten einer falsch verstandenen Freiheit. Sie vergaßen, daß im Liebesakt sich unendlich vielmehr mitteilt als Stoff. Die Folgen machten sich denn auch bald bemerkbar. Dort, wo die innigste Umarmung von Liebenden zur alltäglichen Sache wird, die man am besten gefühllos erledigt, rächt sich eines Tages unweigerlich das geschändete Gefühl: es sucht nach neuen Reizen, nach neuem Rausch, weil der naturgeschenkte Rausch aus seinem schönsten Zusammenhang gerissen wurde: der Hingabe des Menschen an den Menschen, den man liebt. Morphinum und Pervitin müssen die Sinne steigern, um nachher einen noch größeren Katzenjammer zurückzulassen. — Dem Menschen aber, sei er Mann oder Frau, Mannliebender oder Weibliebender, der nicht nur den Körper, sondern auch das Wesen seines Liebesgefährten umarmt, mit ihm wenigstens ein Stück dieses Erdenweges zu gehen wagt, dieser Mensch wird keine Rauschmittel in seinem Leben jemals nötig haben, denn der herrlichste Rausch ist uns für alle Zeiten gegeben: „... im Du zu sein und nur das Du zu wollen!“ (Otto Zarek im „David“.)

Die Griechen liebten eine alte Sage: die Götter teilten einst herrliche Wesen, die sich selbst genügsam waren. So entstanden die Menschen. Seither sucht jeder den Teil, der ihm genommen wurde und doch für immer seine Ergänzung bleibt. Solange wir diese uralte Sehnsucht des Menschengeschlechtes nicht gefühllos zerstören, solange wir nicht aufhören, jenen Teil zu suchen, in dessen Gemeinschaft wir erst zu unserem eigenen Wesen zusammen wachsen, so lange wird unsere Liebe vor jedem sittlichen Gericht bestehen. Es ist nach zweitausend Jahren derselbe Grundgedanke, den Prof. Forel in seiner „Sexuellen Ethik“ vom vorurteilslosen, sozial ethisch fühlenden Menschen fordert:

„Du sollst durch Deinen Sexualtrieb, durch seine Ausstrahlungen in deine Seele, vor allem durch alle deine sexuellen Taten weder den einzelnen, noch vor allem die Menschheit schädigen, sondern den Wert beider nach Kräften erhöhen.“

Wenn wir diese ethische Forderung in unser Gewissen eingra-
ben, dann werden wir unser Menschenrecht am schönsten verteidigen: freie Menschen zu bleiben in einem freien Lande!